Auswirkungen des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES) für verschiedene Stakeholder in der Musikindustrie



Abbildung 1: Gitarrenbau, Quelle: (Voigt-Luthiers Gitarren, 2018)

Im Auftrag von Swiss Wood Solutions AG

Autor: Elias Wick

Lektorat Teil Schweiz: Ursula Moser, CITES Management Authority Schweiz

November, 2018



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	ii
Abkürzungsverzeichnis	
1. Vom Rohholz zur Welttournee	
2. Auswirkungen auf Instrumentenbauer in der Schweiz	
3 und was ist mit den Musikern?	
4. Fazit und Alternativen zu CITES geschützten Hölzern	
Anhang	
Literaturverzeichnis	



Abbildungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gitarrenbau	1
Abbildung 2: Fallbeispiel Wertschöpfungskette Musikinstrument und CITES Vorgaben	
Abbildung 3: CITES-Listungsdaten der Holzart <i>Dalbergia</i> spp	13
Abbildung 4: MIC und TEC. Bedeutung CITES für Musiker	14

Abkürzungsverzeichnis

	0-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1
AMA	Australian Music Association
BfN	Bundesamt für Naturschutz in Bonn Deutschland (CITES-Management Authority Deutschland)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (CITES-Management Authority
	Schweiz)
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
CAFIM	Confederation of European Music Industries
GDM	Gesamtverband Deutscher Musikfachgeschäfte e.V.
BDMH	Bundesverband der Deutschen Musikinstrumentenhersteller e.V.
FWS	U.S. Fish and Wildlife Service (CITES-Management Authority USA)
MIC	Musical Instrument Certificate
METI	Ministry of Economy, Trade and Industry Japan (CITES-Management Authority Japan)
SOMM	Society of Music Merchants e.V.
TEC	Travelling Exhibition Certificate
USDA	U.S. Department of Agriculture



1. Vorwort

Fallbeispiel

In Mosambik werden am 2. Januar 2017 zehn Grenadillbäume (afrikanisches Grenadill - Dalbergia melanoxylon) geschlagen. Einer davon hat im Kern des Stammes die gewünschte Farbe und wird nach Hamburg exportiert. Die übrigen neun bleiben liegen und verrotten im Wald. In Hamburg verarbeitet die Fa. «Hanse Holz» den Stamm zu Schnittholz, das in die Schweiz exportiert wird. In der Schweiz macht der Gitarrenbauer «Rütli Gitarren» mit den importierten Grenadillbrettern Gitarrenböden für seine Gitarren daraus. Eine weitere Gitarre baut er aus Holz derselben Spezies, welches er seit 1990 im Holzlager hat. Die Gitarre mit dem frisch importierten Grenadill wird nach Berlin an die Profimusikerin «Helga Meister» verkauft und die Gitarre mit dem Gitarrenboden aus den gelagerten Grenadillbrettern an «Hans Hilti» aus der Schweiz. Helga Meister macht mit der neuen Gitarre eine Tournee von Berlin nach New York, Melbourne, Tokyo und zurück nach Berlin.¹

CITES-Vorgaben

Alle oben genannten Stakeholder der Musikindustrie, vom industriellen Holzhändler, zur Sägerei, welche die Stämme zu Schnittholz verarbeitet, zum Gitarrenbauer und zur Musikerin als Endabnehmerin, haben bei ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit auf internationale und nationale gesetzliche Vorgaben zum Artenschutz zu achten.

Diese sind in der Handelskonvention CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) geregelt. Heute wird 1-5 Prozent der weltweiten Nutzung von Tropenhölzern für den Bau von hochwertigen Musikinstrumenten verwendet.²

Strengere Vorgaben seit 2. Jan. 2017 Am 2. Januar 2017 sind die Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens verschärft worden, da weitere Holzarten in das Übereinkommen aufgenommen wurden und Änderungen bei der Zuteilung zu den Anhängen bzw. Änderungen bei den Anmerkungen erfolgten, welche die Bedingungen für den Handel regeln.³ (siehe Mitteilung BLV, Mai 2018)

Für viele Instrumentenbauer fällt insbesondere die Aufnahme aller Palisander-Arten (*Dalbergia* spp.) ins Gewicht. Die Vereinigung europäischer Instrumentenbauer (CAFIM) schätzt, dass im ersten Quartal 2017 – nach der Aufnahme von Hölzern der Gattung *Dalbergia* spp. – der Verkauf von Musikinstrumenten, welche diese Hölzer beinhalten, weltweit um 20 Prozent zurückgegangen ist.⁴ Dieser Rückgang wird durch Marktanalysen von Music Trades erhärtet.⁵ Diese Analyse gibt einen Überblick über die unter CITES gelisteten Holzarten, welche für den Instrumentenbau relevant sind, und fasst die aktuellen Voraussetzungen für unterschiedliche Anspruchsgruppen (Instrumentenhersteller und Musiker) betreffend dem Umgang mit CITES gelisteten Hölzern auf. Dabei wird ein Fokus auf Instrumentenbauer aus Deutschland, der

Anmerkungen (Annotations) zu den Anhängen regeln, dass der Handel mit gewissen Holzarten in spezifischen Formen durch die CITES Richtlinien kontrolliert werden.



¹ Die verwendeten Namen sind fiktiv. Der beschriebene Prozess vom Rohholz zur Tournee mit der Gitarre aus Grenadill ist aber ein denkbares Szenario in der Realität.

² CAFIM, 2017

³ Anhang I: Enthält *unmittelbar* gefährdete Holzarten die nur in speziellen Fällen gehandelt werden dürfen

Anhang II: Enthält *nicht unmittelbar* gefährdete Holzarten, bei welchen der Handel aber kontrolliert wird, um eine Ausbeutung zu verhindern Anhang III: Enthält Holzarten, welche *mindestens in einem Mitgliedstaat geschützt* sind. Vertragsstaaten sind gebeten, das (die) jeweiligen Mitgliedsländer bei der Kontrolle des Handels der Holzart zu unterstützen.

⁴ CAFIM, 2017

⁵ Majeski, 2018

Schweiz und der USA gesetzt.

Tournee Musiker-in

Mit Bezug zum Eingangsbeispiel werden folgend praktische Auswirkungen der Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens für Instrumentenbauer aus der Schweiz sowie für Musiker, welche internationale Konzerttourneen planen, aufgezeigt (Abbildung 2 zeigt eine vereinfachte Darstellung).

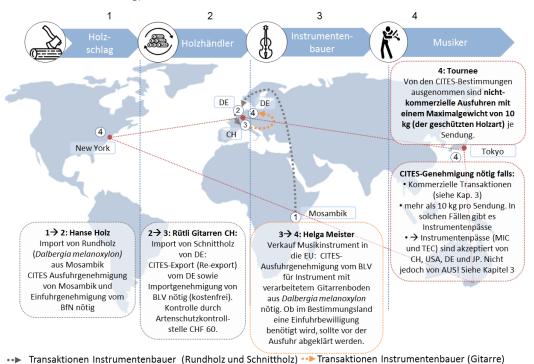


Abbildung 2: Fallbeispiel Wertschöpfungskette Musikinstrument und CITES Vorgaben, Quelle: eigene Darstellung

2. Auswirkungen auf Instrumentenbauer in der Schweiz

Nachfolgend wird auf bestehende Vorgaben gemäss Branchenverbänden und Aussagen aus Expertengesprächen eingegangen. Die Vorgaben betreffen jeweils Holzarten, welche in den CITES-Anhängen I-III (Stand 4. Oktober 2017) gelistet sind. Im Anhang ist ein Auszug von Holzarten mit den jeweiligen Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens ersichtlich (Stand 4. Oktober 2017), welche häufig im Instrumentenbau verwendet werden. Zusätzlich zu den CITES Vorgaben haben einige Länder nationale Vorschriften. Im Textteil werden drei Handlungsfelder beschrieben: *Umgang mit bestehendem Bestand an CITES gelisteten Hölzern; Import von Teilen oder Erzeugnissen aus CITES gelisteten Hölzern; Export von Instrumenten aus CITES gelisteten Hölzern sowie Grenzübertritt mit Instrumenten aus CITES gelisteten Hölzern.* Einleitend wird jeweils auf die allgemeine Praxis hingewiesen. In den Textboxen wird spezifisch auf Grenadill (*Dalbergia melanoxylon*) eingegangen.

Bestehender Bestand an CITES gelisteten Hölzern

Wer in der Schweiz mit Holz von Arten handelt, welche in den CITES-Anhängen I-III gelistet sind, muss eine Bestandskontrolle (Inventar) führen. Für Holzbestände, welche vor Inkrafttreten der CITES Handelsbeschränkungen erworben wurden, wird empfohlen, diese Bestände beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anzumelden und sämtliche Dokumente über den legalen Erwerb der Holzbestände vorzulegen. Damit Bestände durch die CITES Behörde in Bern legalisiert werden können, sind möglichst genaue und nachvollziehbare Angaben zum Import des Holzes nötig, z.B. Datum der Einfuhr, Menge, Ursprungsland. Sobald die legale Einfuhr plausibel nachgewiesen ist, wird ein «Passierschein» ausgestellt. Das Kontingent an Holz wird in der Datenbank des BLV registriert und bei einer späteren Ausfuhr wird die verarbeitete Menge davon abgebucht.⁶

Import von CITES gelisteten Holzarten

Für die Einfuhr in die Schweiz muss bei der zuständigen Behörde im Ausfuhrland ein Ausfuhrzeugnis beantragt werden. Anschliessend muss bei der CITES Behörde in der Schweiz eine Einfuhrbewilligung beantragt werden. Zudem muss die Ware bei einer Artenschutz-Kontrollstelle gezeigt werden. Die Kontrollgebühren von CHF 60.- werden vom Zoll eingezogen. Für gewerbsmässige Einfuhren sind auch Bewilligungen möglich, die mehrmals verwendet werden können (sog. Jahresbewilligungen).



⁶ Bauert, 2016

5

Fallbeispiel Grenadill: Import

Seit dem 2. Januar 2017 ist beim Import von Grenadill eine CITES-Genehmigung nötig. Dies gilt sowohl für den Import von Fertigprodukten als auch für Rohholz oder Schnittholz. Gemäß Fallbeispiel in Abbildung 2, braucht der Gitarrenbauer Rütli, sowohl beim Direktimport aus Mosambik, als auch beim Import von Brettern über Deutschland (Firma Hanse SA) eine Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes (Mosambik respektive Deutschland) sowie eine Einfuhrbewilligung der schweizerischen CITES Behörde. Diese kann Rütli Gitarren online beantragen und es entstehen keine Kosten. Rütli Gitarren muss die importierten Hölzer aber beim Grenzübergang oder 48 Stunden danach bei einer Artenschutzkontrollstelle zeigen, wofür CHF 60 verrechnet werden.

Verkauf von Instrumenten mit Komponenten aus CITES gelistetem Holz innerhalb der Schweiz

Instrumentenbauer in der Schweiz können das Kontingent an bestehendem Holz, bzw. Stock in der Datenbank der Schweizer CITES-Behörde beim BLV registrieren. Dadurch erhält der Instrumentenbauer eine sogenannte Passierscheinnummer (PS-Nummer). Wann der Instrumentenbauer das Holz registriert, ist nicht vorgegeben. Beim Verkauf im Inland kann er die PS-Nummer auf der Rechnung vermerken oder eine Kopie des PS beilegen. Diese dient dem Kunden als Nachweis für den legalen Erwerb des Instrumentes.⁸

Fallbeispiel Grenadill: Verkauf CH

Gemäß Fallbeispiel in Abbildung 2 wird die zweite Gitarre an einen Kunden aus der Schweiz verkauft. Falls Gitarrenbauer Rütli den Lagerbestand an Grenadill bereits registriert hat, kann Rütli auf der Rechnung an Hans Hilti die Passierscheinnummer vermerken. Ansonsten muss er das Holz zuerst registrieren (siehe oben). Eine spezielle CITES Genehmigung (Formular) für den Verkauf innerhalb der Schweiz gibt es nicht. Hätte Rütli die erste Gitarre aus frisch importiertem Grenadill an den Schweizer Kunden verkauft, müsste ebenfalls die Nummer des Passierscheins vermerkt werden.

Verkauf von Instrumenten mit Komponenten aus CITES gelistetem Holz an Kunden ausserhalb der Schweiz

Falls der Schweizer Instrumentenbauer ein Instrument ins Ausland verkauft, ist eine CITES-Ausfuhrgenehmigung nötig. Im Antrag bei der CITES-Behörde sind die Passierscheinnummer und die Mengenangabe zum verarbeiteten Holz anzugeben. Die verarbeitete Menge wird vom Kontingent abgebucht. Eine Ausfuhrgenehmigung kostet zwischen 26.- und 46.- CHF und hat eine Bearbeitungsfrist von ca. 5 Tagen.⁹ Eine Kopie der CITES-Ausfuhrgenehmigung oder die PS-Nummer ist dem Transport beizugeben. Beim Verkauf ins Ausland muss sich der Käufer um die Einfuhrbedingungen im Importland erkundigen und die entsprechenden Papiere beschaffen oder beschaffen lassen. Die Bearbeitungszeit im Ausland kann mehrere Wochen beanspruchen. In Deutschland ist dafür das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zuständig.

Fallbeispiel Grenadill:

⁷ Moser, 2018, persönliche Kommunikation



⁸ Bauert, 2016

⁹ ebd.

¹⁰ ebd.

Verkauf ausserhalb der CH

Im Fallbeispiel wird das Instrument mit Grenadillholz, welches nach dem 2. Januar 2017 importiert wurde, an Helga Meister nach Berlin verkauft. Gemäss Vorgaben für Arten des Anhang II CITES braucht es für den Export von Rohholz (Rundholz, Schnittholz) sowie den Export von fertigen Produkten (Gitarre) eine Ausfuhrgenehmigung. Beim Antrag ans BLV muss Rütli die Passierscheinnummer sowie die Mengenangaben zum verarbeiteten Holz angeben, um eine Ausfuhrgenehmigung zu erhalten. Weil Rütli Gitarren in die EU nach Deutschland exportiert, muss dieser Helga Meister eine Kopie der vom BLV genehmigten CITES-Ausfuhrgenehmigung zur Verfügung stellen. Helga Meister kann damit eine Einfuhrerlaubnis beim Bundesamt für Naturschutz in Deutschland beantragen (siehe Importbedingungen Deutschland).

Herausforderungen für Importeure Bei den Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens, insbesondere durch die Aufnahme aller Hölzer der Gattung *Dalbergia* spp., müssen sich Importeure auf einen Mehraufwand einstellen, was vermehrt auch zu Verzögerungen und Mehrkosten führen kann. So berichtete ein Holzhändler aus der Schweiz, dass es zu Verzögerungen bei Importen mit Grenadillholz (*Dalbergia melanoxylon*) kommt, welches seit dem 2. Januar 2017 im CITES-Anhang II gelistet ist (Schutzstufe II).

3. und was ist mit den Musikern?

Grundsätzlich haben auch Musiker und Orchester, welche auf einer Tournee unterschiedliche Länder besuchen, mit einem höheren Aufwand zur Vorbereitung von Zollangelegenheiten zu rechnen. Obwohl das CITES-Übereinkommen Ausnahmen für Musiker und private Reisende vorsieht sowie sogenannte Instrumentenpässe (MIC und TEC) die Grenzübertritte mit Instrumenten vereinfachen, kursieren einige Geschichten, welche von der Beschlagnahmung von Instrumenten mit geschützten Holzarten berichten.¹¹ Die International Federation of Musicians (FIM) schlägt deshalb vor, sich vor Tourneen intensiv mit der jeweiligen CITES-Umsetzungspraxis der relevanten Länder auseinanderzusetzen, um keinen Unannehmlichkeiten bei Grenzübertritten zu begegnen. FIM hat dafür einen Guide ausgearbeitet welcher hier einzusehen ist.

Unter anderem in Anmerkung #15 zu den in den Anhängen I-III gelisteten Hölzern werden Ausnahmen für nicht-kommerzielle Transaktionen im Zusammenhang mit geschützten Hölzern gemacht (siehe Anhang). Die Beachtung der Anmerkungen ist insgesamt von großer Bedeutung, da darin die Produktgruppen und Verarbeitungsstufen (z.B. nur Unterschutzstellung von Rohholz) sowie Ausnahmen bezeichnet werden.

Nicht kommerzielle Transaktionen Als nicht-kommerziell gilt unter anderem der Grenzübertritt mit Instrumenten zu bezahlten und unbezahlten Musikperformances. Andere Ausnahmen umfassen: *Persönlicher Gebrauch; Produktion von Musikstücken (records); Lehre; Ausstellung in einem Museum (z.B. Instrument); Teilnahme an Wettbewerben (z.B. Musikwettbewerb).* Grenzübertritte zur Reparatur oder zu Garantiezwecken von Instrumenten gelten ebenfalls als nicht-kommerziell, solange der Eigentümer derselbe bleibt. Alle oben genannten Punkte unterliegen der Bedingung, dass das Instrument nicht verkauft wird und dass es wieder in das Ausgangsland zurückkehrt. Für nicht-kommerzielle Transaktionen gemäss obiger Definition gilt ebenfalls die Gewichtsbeschränkung von 10 kg. Obwohl unterschiedliche Interpretationen vorliegen, gilt gemäss Vorgabe CITES, dass die Gewichtslimite von 10 kg der geschützten Holzart pro Sendung und nicht für jedes einzelne Instrument zu interpretieren ist. ¹² Für solche nicht-kommerzielle Transaktionen sind somit keine CITES-Import- und Exportgenehmigungen nötig. ¹³

Kommerzielle Transaktionen

Als kommerziell gilt vor allem, wenn der Grenzübertritt dem Verkauf des Instrumentes im anderen Land dient. Hier gilt es aber auch, auf unterschiedliche Auslegungen zu achten. Als kommerziell gilt auch die Teilnahme an Handelsmessen. ¹⁴

Der Instrumentenpass Im Jahr 2013 verabschiedeten die CITES Vertragsstaaten eine Resolution, in der sie sich dafür aussprachen, dass die nationalen CITES-Behörden sogenannte Instrumentenpässe (MIC TEC) ausstellen können, um das Reisen mit Instrumenten aus geschützten tierischen und pflanzlichen Materialien zu vereinfachen. 2015 wurde diese Resolution im EU-Recht umgesetzt. Mit einem Musical Instrument Certificate (MIC) können Private und Musiker internationale Grenzen überschreiten, selbst wenn das Instrument geschützte Holzarten enthält, für Orchester besteht die

13 ebd.

¹⁴ U.S. Fish and Wildlife Service (FWS), 2018, Question 2



¹¹ Internation Federation of Musicians (FIM) & PEARL, 2018

¹² ebd

Möglichkeit ein Travelling Exhibition Certificate (TEC) zu beantragen. ¹⁵ Bei der Ausstellung eines MIC ist bei der Antragsstellung neben den verwendeten Holzarten (wissenschaftlichen Namen), Ursprungsland, etc. auch nachzuweisen, dass der Grenzübertritt einem nicht-kommerziellen Hintergrund unterliegt. Für Reisen ausserhalb der EU mit einem Instrument, das Arten des CITES Anhang I (z.B. *Dalbergia nigra*) enthält, ist ein solcher Pass zwingend. Für Reisen ausschliesslich innerhalb der EU ist kein MIC oder TEC nötig. ¹⁶

Gemäss der EU Direktion für Umwelt, dem FWS der USA und der Schweizer CITES Behörde ist für die Einreise mit einem Instrument aus *Dalbergia*-Arten (ausgenommen *Dalbergia nigra*) sowie für Instrumente aus Bubinga (*Guibourtia demeusei, Guibourtia pellegriniana* oder *Guibourtia tessmannii*) unter der Bedingung einer nicht-kommerziellen Transaktion (siehe oben) und falls weniger als 10 kg des betroffenen Holzes je Einheit (Instrument) verbaut wurde, keine MIC und TEC nötig. ¹⁷ In Australien sind die Instrumentenpässe (MIC und TEC) gänzlich ungültig, hauptsächlich weil sie nicht mit dem elektronischen Zollerfassungssystem vereinbar sind. Wer also ein Instrument aus CITES gelisteten Hölzern in Australien einführen möchte, braucht gemäss CITES-Übereinkommen eine CITES-Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes und eine Einfuhrbewilligung der Australischen Behörden. ¹⁸ Die Einfuhr von Instrumenten zu nichtkommerziellen Zwecken entspricht der Auslegung von oben. ¹⁹

An der nächsten CITES-Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the Parties CoP19) 2019 wird erneut diskutiert werden, wie mit nicht-kommerziellen Transaktionen umzugehen sei. Aufgrund dynamischer Änderungen und unterschiedlicher Auslegungen zwischen den Mitgliedstaaten, wird darauf verwiesen, dass der Kontakt mit der jeweiligen CITES Behörde vor Reiseantritt zu empfehlen ist.



¹⁵ siehe dazu Anhang Abbildung 4

¹⁶ 2018, FIM, Crossing Boarders - A Guide for Musicians

¹⁷ U.S Fish and Wildlife Service (FWS), 2018, Question 2 & 54; European Commission Directorate-General Environment, 2017, Question 12; Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), 2018.

 $^{^{\}rm 18}$ Australian Department of Environment and Energy, 2013

¹⁹ Walker, 2017

Fallbeispiel Helga Meister

Im Fallbeispiel wird das Instrument, bei welchem Holz der Spezies *Dalbergia melanoxylon* – geschlagen am 2. Januar in Mosambik – verbaut wurde, an Helga Meister nach Berlin verkauft. Helga Meister macht damit eine Tournee von Berlin nach New York, Melbourne und Tokyo. Da es sich um verarbeitetes Holz der neugelisteten Arten handelt und weniger als 10 kg beinhaltet, braucht Helga Meister für ihre Konzerte in Berlin und New York weder ein CITES-Ausfuhrzeugnis des Herkunftslandes noch eine CITES-Einfuhrgenehmigung und auch keinen Instrumentenpass). Auch in Australien (Melbourne) und Japan (Tokyo) wird die Einfuhr des Instrumentes für nicht-kommerzielle Zwecke und unter Einhaltung der Gewichtslimite erlaubt.

Falls Teile der Gitarre jedoch aus Anhang I gelisteten Arten bestehen (z.B. Rio-Palisander - Dalbergia nigra) wird die Sache komplizierter. Für die Einreise mit dem Instrument in Deutschland und der USA kann ein Instrumentenpass beantragt (MIC) und beim Zoll vorgewiesen werden. In Australien ist dieser Pass nicht gültig, es braucht also ein CITES-Ausfuhrzeugnis des Herkunftslandes und eine CITES-Einfuhrgenehmigung der australischen Behörden (Australian Department of Environment and Energy, 2013). Auch in Japan braucht es für den Import von Produkten oder Bestandteilen von Arten, die im Anhang I gelistet sind, ein CITES-Ausfuhrzeugnis des Herkunftslandes und eine CITES-Einfuhrgenehmigung (Ministry of Environment, Trade and Industry Japan (METI), 2018). Für die Ausreise aus Australien bzw. Japan wird wiederum ein CITES- Ausfuhrzeugnis von Australien bzw. Japan benötigt und eine CITES-Einfuhrgenehmigung des Landes, in welches Helga Meister als nächstes reist (gilt auch für die Rückreise nach Deutschland).

4. Fazit und Alternativen zu CITES geschützten Hölzern

Unklarheiten bei der Umsetzung

Seit dem 2. Januar 2017 ist die Lage für den Handel, die Herstellung und das Reisen mit Instrumenten, bestehend aus CITES gelisteten Holzarten, ungleich komplizierter. Noch immer stehen mehr Fragezeichen als Fakten im Raum. Diverse Branchenverbände haben bereits Leitfäden herausgegeben, aber auch bei diesen handelt es sich häufig um Empfehlungen. In der EU sind die neuen CITES Listungen seit dem 4. Februar 2017 in Kraft. Wie die neuen Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommen in den einzelnen Mitgliedsstaaten (auch ausserhalb der EU) umgesetzt werden, muss sich erst noch zeigen. Schon heute sind Unterschiede bemerkbar. Basierend auf den heutigen Vorgaben, ist davon auszugehen, dass Händler und Instrumentenbauer mit einem deutlich höheren Aufwand konfrontiert sind als Musiker.

Verschärfung 2019?

Alternativen

Einige Experten vermuten, dass mit der nächsten CITES-Vertragsstaatenkonferenz CoP19, im Mai 2019 eine zusätzliche Verschärfung für den Handel mit Ebenholz (Ebony) der Gattung Diospyros spp. erwartet wird. Auch diese Hölzer sind beim Instrumentenbau sehr beliebt. Sollten zusätzliche Beschränkungen durch die CITES-Vertragsstaatenkonferenz verabschiedet werden, wäre dies wiederum mit neuen Herausforderungen für die Instrumentenhersteller verbunden. Während noch unklar ist, wie auf internationaler Ebene die neuen Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens im Bereich Holz effektiv umgesetzt werden können, arbeiten verschiedene Firmen an technologischen Innovationen, welche die Edelhölzer auch im Bereich der Musikindustrie ersetzen sollen. In Finnland wurde ein Holzfaserverbundstoff (Flaxwood) entwickelt, welcher bereits bei einigen Herstellern als Ersatz für Ebenholz verwendet wird. 20 Der Deutsche Geigenbauer GEWA nutzt den Verbundstoff beispielsweise zur Herstellung von Griffbrettchen. ²¹ Andere Instrumentenbauer testen lokale Alternativen zu Tropenhölzern. Der britische Geigenbauer Roger Hansell beispielsweise, testet «einheimische» Alternativen wie Birnbaum oder Schwarzdorn zur Herstellung von Geigen. Neben tropischen Harthölzern wie Ebenholz (Diospyros spp.) oder Grenadill (Dalbergia melanoxylon) offeriert er seinen Kunden also auch nachhaltige, einheimische Alternativen. In Amerika experimentiert Eric Meyer, ein Spezialist für Fittings bei Streichinstrumenten, mit einheimischem Holz wie Mountain Mahogany, einem der härtesten Hölzer Nordamerikas.²²

Swiss Wood Solutions geht einen anderen Weg und setzt dabei im Gegensatz zu anderen Firmen vollständig auf die Modifikation von bestehenden natürlichen Ressourcen: Schweizer Holz. Swiss Wood Solutions vereint Holzexperten aus der Industrie, Forschung und Entwicklung. Begonnen hat alles 2014, als ein Geigenbauer in Kontakt mit Forschern der Professur Wood Materials Science an der ETH Zürich getreten ist, um sich über Alternativen zu tropischen Hölzern im Instrumentenbau zu informieren. Die Forscher an der ETH experimentieren seither mit Schweizer Holz, welches in einem speziellen Verfahren verdichtet wird. Die ersten Resultate mit lokalen Wirtschaftspartnern wie Wilhelm Geigenbau deuten darauf hin, dass damit eine sinnvolle und zumindest gleichwertige Alternative für Instrumentenbauer gelungen ist.

²⁰ Strad, 2017

²¹ GEWA, 2016

²² Strad, 2017

Anhang

Kontakte

CITES Behörde

Bundesamt für Naturschutz

Deutschland

Konstantinstr. 110 53179 Bonn Deutschland

Telefon: +49 (0)228 / 8491-0

Mail: info@bfn.de

CITES Behörde

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Schweiz

Internationales/Artenschutz Schwarzenburgstrasse 155

3003 Bern Schweiz

Telefon +41 (0)58 462 25 41

cites@blv.admin.ch

CITES Behörde

U.S. Fish & Wildlife Service

USA

5275 Leesburg Pike Falls Church, VA 22041

Wildlife Trade Regulation Section

CITES Behörde Australien John Gorton Building King Edward Terrace Parkes ACT 2600 Canberra ACT 2600 Telefon: + 02 6274 1900

wildlifetrade@environment.gov.au

CITES Behörde

Japan

1-3-1 Kasumigaseki

Chiyoda-ku

Tokyo 100-8901

Tel: +81 (3) 35 01 17 23 Fax: +81 (3) 35 01 09 97 cites japan@meti.go.jp

Die vollständige Liste der CITES-Behörden der Mitgliedsstaaten findet sich hier.

Office of Trade Licensing for Wild Animals and Plants Trade Control Department



Dalbergia spp. CITES Listung mit **Datum**

Dalbergia spp. CITES pre-Convention dates Listing date
June 12, 2013 Species/population Notes Dalbergia spp. (Populations of Pre-Convention date for Madagasc

Dalbergia spp. (Populations of Madagascar)	June 12, 2013	Pre-Convention date for Madagascan populations of <i>Dalbergia</i> spp. other
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		than D. louvelii, D. monticola, D.
		normandii, D. purpurascens, and D.
Dalbergia spp.	January 2, 2017	xerophila
Baioergia app.	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations
		other than Madagascar and
Dalbergia calycina (Population of	Fahruary 2, 2016	species/populations listed below
Guatemala)	February 2, 2015	
Dalbergia calycina	Innuary 2, 2017	Pro Constitution 1 to Constitution
Daioergia carycina	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations
Dalbergia cochinchinensis	June 12, 2013	other than Guatemala
Dalbergia cubilquitzensis		
(Population of Guatemala)	February 2, 2015	
	7 2017	7 0 1 1 1 1
Dalbergia cubilquitzensis	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations
Dallanaia daniana i (D. 14)	D 1 00 0011	other than Guatemala
Dalbergia darienensis (Population	December 22, 2011	
of Panama)	7 2 2017	
Dalbergia darienensis	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations
D. 11		other than Panama
Dalbergia glomerata (Population	February 2, 2015	
of Guatemala)		
Dalbergia glomerata	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations
2 11		other than Guatemala
Dalbergia granadillo	June 12, 2013	
Dalbergia louvelii (Population of	December 22, 2011	
Madagascar)		
Dalbergia monticola (Population	December 22, 2011	
of Madagascar)		
Dalbergia normandii (Population	December 22, 2011	
of Madagascar)		
Dalbergia purpurascens	December 22, 2011	
(Population of Madagascar)		
Dalbergia retusa (Population of	February 12, 2008	
Guatemala)		
Dalbergia retusa (Population of	December 22, 2011	
Panama)		
Dalbergia retusa	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations
		other than Guatemala and Panama
Dalbergia stevensonii (Population	February 12, 2008	
of Guatemala)		
Dalbergia stevensonii	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations
	• ,	other than Guatemala
Dalbergia tucurensis	June 24, 2014	
Dalbergia xerophila (Population	December 22, 2011	
of Madagascar)	,	

Abbildung 3: CITES-Listungsdaten der Holzart Dalbergia spp., Quelle: (U.S Fish and Wildlife Service (FWS), Letter on recent changes in rosewood CITES regulations, 2016)

Reisen mit Musikinstrumenten

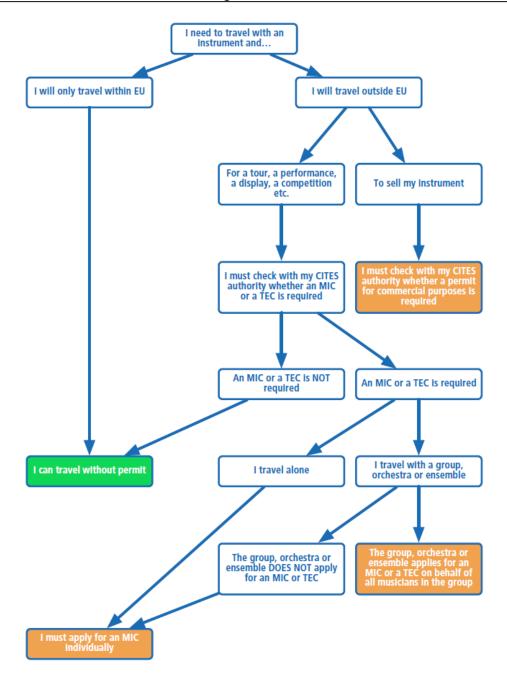


Abbildung 4: MIC und TEC, Bedeutung CITES für Musiker, Quelle: (Internation Federation of Musicians (FIM) & PEARL, 2018)

Link zur BLV-Homepage (BLV, 2018) betreffend Reisen mit Musikinstrumenten (Instrumentenpass): https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/reisen-mit-gebrauchsgegenstaenden/musikinstrumente.html

CITES Bestimmungen Stand 2. Jan 2017, Auswahl relevanter Holzarten für Instrumentenbau	Erstmalige Listung	Nr. Anhang	Erklärung (EU)	# An- merkung	Erklärung	
			Bubinga			
Guibourtia demeusei	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).	
Guibourtia pellegriniana	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).	
Guibourtia tessmannii	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).	
Brazilian Cedar						
Cedrela odorata	12.06.2001	III	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	5	CITES-Genehmigung ist für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter erforderlich. NICHT für fertige Produkte, wie z.B. Gitarren.	
	American Mahogany					
Swietenia macrophylla (neotropische Populationen)	17.11.2003	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	6	CITES-Genehmigung ist für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz erforderlich. NICHT für fertige Produkte, wie z.B. Gitarren, und nur, wenn das Holz aus Süd- und Zentralamerika stammt.	
Swietenia humilis	01.07.1975	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	4	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [2]).	
Cocobolo						
Dalbergia retusa	12.06.2013	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).	
	Madagascar Rosewood					
Dalbergia baronii	12.06.2013	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).	
Indian Rosewood						
Dalbergia latifolia	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).	



African Blackwood (Grenadill)						
Dalbergia melanoxylon	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).	
	Honduran Rosewood					
Dalbergia stevensonii	02.01.2017	=	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).	
Pernambuco						
Caesalpinia echinata	13.09.2007	Ш	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	10	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter und Rohholzartikel, die zur Herstellung von Bögen für Streichinstrumente verwendet werden. NICHT für Fertigprodukte, wie z.B. Geigenbögen.	
	Brazilian Rosewood					
Dalbergia nigra	20.07.1992	I	Eine Genehmigung ist IMMER erforderlich, für alle Transaktionen und Bewegungen, international und lokal.		Eine Genehmigung ist IMMER erforderlich, für jedes Produkt, das eine beliebige Menge oder Form von <i>Dalbergia nigra</i> enthält.	
Thailändischer Palisander						
Dalbergia cochinchinensis	12.06.2013	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	Eine Genehmigung ist erforderlich für Rundholz, Schnittholz (Bretter), und Furniere. NICHT aber für fertige Produkte (weitere Ausnahmen siehe [2]).	
Ebenholz						
Diospyros spp. (Populations of Madagascar)	12.06.2013	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	5	Eine Genehmigung ist erforderlich für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter. NICHT aber für fertige Produkte, und nur, wenn das Holz aus Madagaskar stammt.	

Quellen:

Species+: https://speciesplus.net/
Holzarten für Instrumentenbau:; Madinter Trade S.L., 2017, CITES and the Guitar CITES Vorgaben: https://cites.org/eng/app/2017/E-Appendices-2017-01-02.pdf



[1] Ausnahmen Anmerkung #15

Diese Anmerkung, welche allen Arten von *Dalbergia* und Bubinga (*Guibourtia demeusei, Guibourtia pellegriniana und Guibourtia tessmannii*) zugeordnet wurde, enthält die folgenden Ausnahmen:

- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen; (Ausgeschlossen)
 Das bedeutet, dass diese Bestandteile ohne CITES-Genehmigung exportiert und importiert werden können. Diese
 Ausnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf die Musikindustrie.
- b) Nicht-kommerzielle Ausfuhren mit einem maximalen Gesamtgewicht von 10 kg pro Sendung; (Ausgeschlossen)
 Diese Ausnahme erlaubt es einer Person, in jedes Land der Welt mit einem Endprodukt, das weniger als 10 kg Palisander
 (Dalbergia spp.) oder Bubinga (Guibourtia demeusei, Guibourtia pellegriniana oder Guibourtia tessmannii) enthält, ohne eine
 CITES-Genehmigung zu reisen, solange es keine kommerzielle Transaktion des Produktes gibt.
 Ein Beispiel: Ein Musiker kann mit seiner Gitarre aus indischem Palisander Dalbergia latifolia (< 10 kg) in jedes Land reisen,
 ohne eine CITES-Genehmigung zu benötigen, solange er die Gitarre während der Reise nicht verkauft. Es ist kein Problem,
 wenn der Musiker mit seinem Gitarrenspiel im Ausland Geld verdient, da dies keine kommerzielle Transaktion des
 Instruments darstellt.
- c) Teile und Derivate von Dalbergia cochinchinensis, die unter Anmerkung # 4 fallen; Dalbergia cochinchinensis Bestandteile, die in der CITES-Anmerkung #4 aufgeführt sind, können ohne Genehmigung exportiert und importiert werden. Diese Teile sind Samen, Sporen, Blumen und andere Elemente, die nicht für Musikinstrumente verwendet werden.
- d) Bestandteile und Derivate von Dalbergia spp. mit Ursprung Mexiko, die unter Anmerkung # 6 fallen. Teile und Erzeugnisse, die in Mexiko mit Dalbergia-Holz aus Mexiko hergestellt werden, k\u00f6nnen ohne Genehmigung exportiert und importiert werden. Das bedeutet zum Beispiel, wenn eine Gitarre in Mexiko mit Cocobolo-Holz (Dalbergia retusa) hergestellt wird, das in Mexiko gewachsen ist, ist keine CITES-Genehmigung erforderlich, um diese in irgendeinem Land zu verkaufen.

Wichtig: Diese Ausnahme gilt nur für diesen speziellen Fall. Eine Genehmigung ist erforderlich für:

- Rohes Dalbergia-Holz (Stämme und Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter, Sperrholz) aus Mexiko exportiert.
- Eine Gitarre, die in einem anderen Land, zum Beispiel in Spanien, mit Dalbergia-Holz aus Mexiko hergestellt wurde.
- Eine Gitarre, die in Mexiko mit *Dalbergia*-Holz aus einem anderen Land hergestellt wurde, zum Beispiel mit indischem Palisanderholz (*Dalbergia latifolia*) aus Indien.

[2] Ausnahmen Anmerkung # 4

- Samen (einschließlich Samenschoten von Orchidaceae), Sporen und Pollen (einschließlich Pollinien). Diese Ausnahme gilt nicht für Saatgut von Cactaceae spp. aus Mexiko und für Saatgut von Beccariophoenix madagascariensis und Dypsis decaryi aus Madagaskar exportiert;
- b) Sämlinge oder Gewebekulturen, die in vitro, in festen oder flüssigen Medien, in sterilen Behältern transportiert werden;
- c) Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen;
- d) Früchte sowie Teile und Derivate davon von eingebürgerten oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung Vanilla (Orchidaceae) und der Familie Cactaceae;
- e) Stämme, Blüten sowie deren Teile und Erzeugnisse von natürlichen oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattungen Opuntia und Selenicereus (Cactaceae); und
- f) Fertigprodukte von Euphorbia antisyphilitica verpackt und bereit für den Einzelhandel.



Literaturverzeichnis

- Australian Department of Environment and Energy. (2013). *Notice for importers and exporters*.

 Abgerufen am Juli 19, 2018, von http://www.environment.gov.au/system/files/news/a91dfaca-ad62-48a7-9964-a1e235e08194/files/wtr2013-2-notice-musical-instruments.pdf
- Bauert, M. (2016). Ebenholz-Workshop vom 28.10.2016.
- BMU. (2018). Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit . Abgerufen am Juli 17, 2018, von https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/artenschutz-durch-den-buerger/nachweis-buchfuehrung-kennzeichnung/
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). (2018). Fachmedienmitteilung: Artenschutzabkommen: Einreise mit Musikinstrumenten aus Ebenholz ist erlaubt. Bern: BLV.
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). 2018. *Musikinstrumente aus geschütztem Holz*. Abgerufen am September 28, 2018, von https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/reisen-mitgebrauchsgegenstaenden/musikinstrumente.html
- CAFIM. (2017). Convention on international trade in endangered species of wild fauna and flora. Wiesbaden: CAFIM.
- European Commission Directorate-General Environment. (2017). QUESTIONS AND ANSWERS ON THE IMPLEMENTATION IN THE EU OF THE LISTING OF ROSEWOOD AND PALISANDER SPECIES1 INTO CITES APPENDIX II AT CITES COP17. Brussels: European Commission.
- GEWA. (2016). *Gewamusic*. Abgerufen am Juli 20, 2018, von https://www.gewamusic.com/products//?q=search
- Gitarre & Bass das Musiker Fachmagazin. (2017). *Gitarre & Bass das Musiker Fachmagazin*. Abgerufen am Juli 17, 2018, von https://www.gitarrebass.de/stories/auflagen-fuer-instrumente-mit-palisander-dringende-registrierung-empfohlen/
- Internation Federation of Musicians (FIM), & PEARL. (2018). *Crossing Boarders A Guide for Musicians*. Paris & Brussels: FIM.
- Koch, G., & Haag, V. (2017, März 31). Viele Anfragen zu Bubinga und Palisander . *Holz-Zentralblatt* , p. 313.
- Majeski, B. T. (2018). *Music Trades*. Retrieved Juli 12, 2018, from Music Trades: , "Calculating the Cost of the New CITES Regulations," Music Trades, aberufen am 12 Juli, 2018 von www.musictrades.com.
- Minestery of Environment Trade and Industry Japan (METI). (2018). *Minestery of Environment Trade and Industry Japan (METI)*. Abgerufen am Juli 20, 2018, von http://www.meti.go.jp/english/policy/external_economy/CITES/exports/exports_01.html
- Moser, U. (2018, September 5). (E. Wick, Interviewer)
- Ormsby Guitar. (2017). *Ormsby Guitar*. Abgerufen am Juli 19, 2018, von http://www.ormsbyguitars.com/news/category/cites-rosewood
- SOMM e.V, GDM e.V, & BDMH e.V. (2016). Gemeinsamer Leitfaden CITES. Berlin: SOMM e.V.
- Strad, t. (2017, November 3). Hardwood alternative from natural options to advances in synthetics. the Strad.



- The Indian Express. (2018, April 12). *US: Guitar makers hit hard by new regulations on prized rosewood*. Abgerufen am Juli 20, 2018, von https://indianexpress.com/article/world/guitar-makers-hit-hard-by-new-regulations-on-prized-rosewood-5134592/
- U.S Fish and Wildlife Service (FWS). (2016). *Letter on recent changes in rosewood CITES regulations*. Falls Church: FWS.
- U.S Fish and Wildlife Service (FWS). (2018). *Q&A Recent Changes to CITES Rosewood Protections* (updated version 2018). Falls Church: FWS.
- Voigt-Luthiers Gitarren. (2018). *Voigt-Luthiers Gitarren*. Abgerufen am Juli 19, 2018, von http://www.voigt-luthiers.de/
- Walker, R. (2017, März 6). *Australian music association (AMA)*. Abgerufen am Juli 18, 2018, von Australian music association (AMA): https://www.australianmusic.asn.au/new-industry-advisory-re-the-rosewood-trade/

